

Ostwind 4: Errichtung und Betrieb des HGÜ-Netzanbindungssystems OST-2-4 (525 kV) zur Anbindung eines Windparks auf der Fläche O-2.2

Abschnitt Land

Unterlage B 0

Regiedokument zu § 43n EnWG

Berlin, 13.05.2026

Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

UmweltPlan GmbH Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
T +49 3831 6108-0
info@umweltplan.de

Inhaltsverzeichnis

I	Tabellenverzeichnis	4
1	Anlass und Rechtsrahmen	5
2	Verzicht auf Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – Durchführung des Überprüfungsverfahrens nach § 43n Abs. 3 EnWG ...	7
3	Herleitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43n Abs. 4 EnWG	11
4	Herleitung von Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Ausgleichszahlungen	13
5	Herleitung von Ausgleichszahlungen unabhängig von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	14
6	Auswirkungen auf die Eingriffsregelung	15

I Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: (Vermeidungs- und) Minderungsmaßnahmen (vgl. Antragsunterlage I 3 Anhang 1).....12

1 Anlass und Rechtsrahmen

Mit der EU-Richtlinie 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), geändert durch die EU-Richtlinie 2023/2413, soll u.a. der Ausbau erneuerbarer Energiequellen durch beschleunigte Genehmigungsverfahren gefördert werden. Zur nationalen Umsetzung wurde u. a. die Neuregelung des § 43n in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aufgenommen. Nach § 43n Abs. 1 Satz 1 EnWG ist bei in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallenden Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einer Prüfung des Gebietsschutzes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000-Prüfung) sowie des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (AFB) abzusehen. § 43n Abs. 1 Satz 2 EnWG modifiziert zudem das Abwägungsprogramm. § 43n Abs. 5 EnWG enthält Regelungen zur sog. Eingriffsregelung mit Wirkung auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Vom Anwendungsbereich des § 43n EnWG sind u.a. Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG erfasst, für die bis zum 19.11.2023 ein Gebiet vorgesehen wurde, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde (§ 43n Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Zu den Gebieten, für die eine SUP durchgeführt ist, zählt insbesondere der Untersuchungsraum des Umweltberichts für den Netzentwicklungsplan bzw. zur Vorbereitung auf den Bundesbedarfsplan (§ 43n Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Ostwind 4 ist ein Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 EnWG und befindet sich im Untersuchungsraum des NEP-Umweltbericht 2021-2035 als Maßnahme M74 (Teil IV (Steckbriefe), Seite 389 f.), der im April 2022 veröffentlicht wurde. § 43n EnWG ist damit grundsätzlich auf Ostwind 4 anwendbar¹.

Aus der Anwendung des § 43n EnWG ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren:

- Von der Prüfung des Gebietsschutzes und des Artenschutzes ist abzusehen. Gegebenenfalls sind nach § 43n Abs. 4 EnWG mit Blick auf den Gebietsschutz und den Artenschutz geeignete und verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen oder ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Für die Erforderlichkeit von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sieht § 43n Abs. 3 EnWG ein eigenes Überprüfungsverfahren vor. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht für Ostwind 4 nicht.
- Erleichterungen sind ebenso für die Eingriffsregelung und folglich mit Wirkung auf den LBP gegeben. Die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 43n Abs. 4 EnWG erfüllen mit Blick auf die besonders geschützten Arten sowie die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- Unabhängig von der Planung von Minderungsmaßnahmen ist die Vorhabenträgerin zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG verpflichtet. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs orientiert sich an der Länge des Vorhabens (17.500 EUR je angefangenem Kilometer Trassenlänge), § 43n Abs. 1 Satz 4-9 EnWG.
- Die Abwägung ist in Bezug auf Umweltbelange auf solche aus der für Ostwind 4 durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zu reduzieren (§ 43n Abs. 1 Satz 2 EnWG). § 43 Absatz 3 EnWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43n Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht zu

¹ Bei Vorhaben, die in einem Gebiet nach § 43n Abs. 2 Nr. 2 liegen sind nicht alle Regelungen des § 43n EnWG anwendbar. Nach § 43n Abs. 2 Satz 1 EnWG sind lediglich Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 bis 10 sowie die Absätze 3 bis 6 und 8 bis 10 anwendbar.

ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 BNatSchG oder auf Grund sonstiger rechtlicher Vorgaben ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Zwingende rechtliche Vorgaben bleiben mit Ausnahme derjenigen des Gebiets- und des Artenschutzes unberührt.

Für Ostwind 4 wird damit das Prüfprogramm für den Gebietsschutz, den Artenschutz, die Eingriffsregelung und die Alternativenprüfung beschränkt. Sonstige Belange des zwingenden Umweltrechts sowie andere öffentliche und private Belange werden im Rahmen der Abwägung weiterhin berücksichtigt. Die Alternativenprüfung in Antragsunterlage L 8 berücksichtigt die Neuregelung bereits. Andere Teile der umweltfachlichen Planfeststellungsunterlagen sind bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere Teile des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Antragsunterlage I 4), Teile der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen (Antragsunterlagen I 5.1 und I 5.2) sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Antragsunterlage I 3). Der Umweltfachbeitrag (Antragsunterlage I 2) ist weiterhin zu berücksichtigen, soweit darin zwingendes Recht behandelt ist bzw. soweit aus anderen Antragsunterlagen darauf verwiesen wird. Gleichzeitig ist mit Blick auf den Gebiets- und Artenschutz ein Überprüfungsverfahren durchzuführen und es sind ggf. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sowie Ausgleichszahlungen vorzunehmen.

Aufgrund des weit vorangeschrittenen Stadiums der Unterlagenerstellung für den Antrag auf Planfeststellung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43n EnWG werden die vorgenannten Umweltunterlagen mit dem Antrag miteingereicht. Das vorliegende sogenannte Regiedokument zeigt auf, welche (Teile der) Planfeststellungsunterlagen nicht mehr als entscheidungserheblicher Inhalt der Unterlagen anzusehen bzw. wie die Unterlagen vor dem Hintergrund von § 43n EnWG einzuordnen sind und leitet die erforderlichen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen her.

2 Verzicht auf Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – Durchführung des Überprüfungsverfahrens nach § 43n Abs. 3 EnWG

Nach § 43n Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EnWG entfallen für Ostwind 4 die Prüfung des Natura 2000-Gebietsschutzes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und die Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Gegenzug wird die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der Unterlagen ein Überprüfungsverfahren durchzuführen, um zu ermitteln, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der SUP und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 BNatSchG nicht ermittelt wurden, haben wird und ob dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gewährleistet ist (§ 43n Abs. 3 Satz 2 EnWG). Das Überprüfungsverfahren stützt sich gemäß § 43n Abs. 3 Satz 3 EnWG grundsätzlich auf vorhandene Daten.

Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass die Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, so ordnet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Daten an, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um diesen Auswirkungen zu begegnen (§ 43n Abs. 4 Satz 1 EnWG). Sofern solche Minderungsmaßnahmen nicht getroffen werden können, ordnet die Planfeststellungsbehörde geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an (§ 43n Abs. 4 Satz 2 EnWG). Falls keine anderen geeigneten und verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, hat der Vorhabenträger einen finanziellen Ausgleich zu zahlen (§ 43n Abs. 4 Satz 3 EnWG).

Aus dem Gesetz geht nicht direkt hervor, was erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind, es scheint sich nach dem Willen des Gesetzgebers aber jedenfalls um eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Gebietsschutz- und Artenschutzrechts zu handeln. Die vorzunehmende Prüfung kann allerdings nicht einer vollständigen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechen, da dies dem von § 43n EnWG intendierten Beschleunigungszweck und dem angeordneten Entfall dieser Prüfungen nach § 43n Abs. 1 Satz 1 EnWG widersprechen würde. Im Raum steht daher eine wenigstens überschlägige Prüfung der artenschutzrechtlichen und der FFH-Verträglichkeit.

Zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin bereits Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und einen Artenschutzfachbeitrag erstellt, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war, ob Ostwind 4 in den Anwendungsbereich des § 43n EnWG fallen wird. In diesem Zuge wurden potenzielle Konflikte mit dem Gebiets- und Artenschutzrecht festgestellt, die auf der Ebene der SUP nicht betrachtet wurden. Es ist damit für dieses Vorhaben nicht zu entscheiden, welche konkreten Anforderungen an das Überprüfungsverfahren zu stellen sind, da sogar die ohne § 43n Abs. 1 EnWG geltenden strengen Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzes eingehalten wurden. Da ein Abwarten der behördlichen Prüfung im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 43n Abs. 3 EnWG damit nicht sachgerecht erscheint, werden nachfolgend die potentiellen erheblichen nachteiligen Auswirkungen (unter 1. zum Gebietsschutz und unter 2. zum Artenschutz) zusammengefasst dargestellt.

In Kap. 3 werden sodann die Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Konflikte hergeleitet. Sofern Minderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, werden unter Kap. 4

Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die nachfolgende Darstellung trennt zwischen dem Gebietsschutz (nachfolgend 1.) und dem Artenschutz (nachfolgend 2.).

1. Gebietsschutz

Überblick über die gebietsschutzrechtlichen Konflikte:

DE 1747-301 "Greifswalder Bodden, Teile des Strelasunds und Nordspitze Usedom"

Es wurden keine Beeinträchtigungspotenziale des Vorhabens ermittelt, die die Ableitung von Maßnahmen der Schadensbegrenzung zur Abweisung etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich machen würden (vgl. Antragsunterlage I 5.1, Kap. 5 und 6).

DE 1747-402 "Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund"

Im Rahmen der Konfliktbetrachtung zu den im Vorhabenbereich rastenden nordischen Gänsen, Schwänen und Kranichen wurden mögliche Beeinträchtigungspotenziale des Vorhabens ermittelt, die ohne Gegenmaßnahmen ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes führen könnten (vgl. Antragsunterlage I 5.2, Kap.5). Aus diesem Grunde ergab sich die Notwendigkeit zur Ableitung von Maßnahmen der Schadensbegrenzung (vgl. Antragsunterlage I 5.2, Kap. 6).

Mit der Erweiterung des Umspannwerkes Stilow um eine Konverteranlage für das Vorhaben OW 4 ist ein Verlust von Äsungsflächen für nordische Gänse, Schwäne und Kranich in einer Größenordnung von ca. 10 ha verbunden. Im Zusammenwirken mit dem unmittelbar benachbarten Umspannwerk Stilow und den Freileitungsanbindungen für das Vorhaben OW 3 und den daraus resultierenden Nahrungsflächenverlusten in einer Größenordnung von 41 ha ergibt sich ein Gesamtflächenverlust von ca. 50 ha, eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.

2. Artenschutz

Überblick über die artenschutzrechtlichen Konflikte:

- Brutvögel
 - Auf den Projektflächen kommt es durch die Baufeldfreimachung etc. zu baubedingten Verlusten bzw. Teilverlusten von Fortpflanzungsstätten (z. B. Nestern), Habitatstrukturen und Lebensraumfunktionen sowie Individuen oder Fortpflanzungs- und Entwicklungsstadien in Brutvogellebensräumen mit besonderer Bedeutung kommen. Davon sind Brutvögel des Offenlandes betroffen. Im von bauzeitlich genutzten Flächen des Vorhabens befindet sich insgesamt 1 Brutnachweise der Feldlerche. Der Habitatverlust von einem Brutpaar ist aufgrund seines temporären Charakters und mit Blick auf die autökologischen Habitatansprüche der Feldlerche als nicht erheblich zu beurteilen: so benötigen Feldlerchen für die Brut keine speziellen Strukturen innerhalb ihres Reviers und wechseln den Brutplatz jährlich – insbesondere auf Ackerstandorten, wie im UR, wo Feldfruchtwechsel ehemals die Habitateignung saisonal bzw. interannuell variieren lassen; hier ist von einer kleinräumigen Verlagerung der Brutplätze innerhalb der

Reviere auszugehen, sodass der räumliche ökologische Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

- Durch das Einleiten von Wasser auf geplante Versickerungsflächen können diese zeitweise mit Wasser überstaut sein und damit nicht mehr als Habitat sowie Fortpflanzungsstätte für Bodenbrüter zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Verletzung oder Tötung von einzelnen Individuen nicht vollständig auszuschließen. Die Überstauung ist jedoch einmalig oder auf maximal einige Wochen begrenzt. Die Flächen sind danach wieder für Bodenbrüter nutzbar. Zudem stehen im Umfeld weiterhin ausreichend vergleichbare Flächen zur Verfügung. Mögliche vereinzelte Verluste von Fortpflanzungsstätten der ungefährdeten und weitverbreiteten Brutvogelarten sind vernachlässigbar, da im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Brutlebensräume verfügbar sind, in die die Vögel ausweichen können
 - Durch menschliche Präsenz und den Einsatz von Baumaschinen kommt es bauzeitlich im jeweiligen Bauabschnitt zur Beeinträchtigung von Brutvogellebensräumen durch optische und akustische Störwirkungen. Die Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Wirkungen variiert artspezifisch.
 - Bei störungssensiblen Arten ist mit Veränderungen im Raum-nutzungsverhalten zu rechnen. So können potenziell geeignete Brutstandorte durch vorhabenbedingte Scheuch- und Vergrämungswirkungen während der Bauzeiten nicht nutzbar sein. Während der Reproduktionsphase kann die optische und akustische Beeinträchtigung des Weiteren zum Verlassen des Geleges bzw. zur Unterversorgung der Jungen führen, was sich negativ auf den Reproduktionserfolg betroffener Vogelpopulationen auswirken kann.
 - Eine anlagebedingte Kulissenwirkung tritt um das UW in einem Umkreis von 100 m ein (Bernotat et al., 2018) und ist für Vogelarten des Offenlandes relevant, da diese i.d.R. einen Abstand zu Vertikalstrukturen einhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich um die bestehende Leitung bereits eine eingeschränkte Funktion für Vogelarten des Offenlandes besteht. Im Umfeld 100 m um die Anlage von geplantem UW befindet sich ein Nachweis der Feldlerche, so dass vom Verlust eines Feldlerchenrevieres auszugehen ist.
- Rastvögel
 - Die dauerhafte Inanspruchnahme von essenziellen Offenlandbereichen der Rastvogelarten Kranich, Gänsen (Blässgans, Graugans, Kanadagans, Tundra-/Waldsaat-gans, Weißwangengans) und Schwänen (Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan) durch die Erweiterungsfläche UW Stilow führt zu einem Verlust von Lebensräumen für Rastvögel.
 - Durch die Kulissenwirkung der Erweiterung des UW Stilow kommt es zu einem zusätzlichen dauerhaften Flächenverlust von essenziellen Offenlandbereichen der Rastvogelarten Kranich, Gänsen (Blässgans, Graugans, Kanadagans, Tundra-/Waldsaat-gans, Weißwangengans) und Schwänen (Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan). Die anlagebedingte Kulissenwirkung tritt um das UW in einem Umkreis von 300 m ein und

ist für Rastvogelarten relevant, da diese i.d.R. einen Abstand zu Vertikalstrukturen einhalten.

- Fledermäuse
 - Die Beeinträchtigung von Fledermauslebensräumen durch nächtliche Baustellenbeleuchtungen kann gegeben sein.

- Amphibien
 - Baubedingte Individuenverluste infolge der Wasserhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich möglich. Ein Laichgewässer der Knoblauchkröte (Gewässer Nr. 03 bei TKM 02+700) befindet sich in unmittelbarer Nähe einer geplanten Versickerungsfläche. Die Einleitung größerer Mengen sauerstoffarmen und/oder trübstoffreichen Wassers aus Wasserhaltungsmaßnahmen kann für Amphibienlaich und die kiemenatmenden Larven im ungünstigsten Fall letal sein.

 - Von offenen Baugruben geht aufgrund ihrer beträchtlichen Tiefe eine Fallenwirkung für Amphibien aus, sodass bei Tiefbauarbeiten im Hauptaktivitätszeitraum zwischen März und Oktober Verluste grundsätzlich möglich sind.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Vorhabenumsetzung höchstwahrscheinlich zu erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 43n Abs. 3 EnWG führt (vgl. auch Antragsunterlage I 4 Kap. 7).

3 Herleitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43n Abs. 4 EnWG

Für Vorhaben nach § 43n Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG, d.h. für Ostwind 4, gilt nicht von vorneherein die Pflicht zur Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen, sondern erst dann, wenn das Überprüfungsverfahren erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben hat (vgl. § 43n Abs. 2 Satz 1 EnWG). Wie unter Kap. 2 dargestellt, kommt es sowohl im Bereich des Gebiets- als auch des Artenschutzes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Minderungsmaßnahmen müssen (a) auf Grundlage vorhandener Daten erarbeitet werden, sie müssen (b) geeignet und (c) verhältnismäßig sein (§ 43n Abs. 4 Satz 1 EnWG). Das in § 43n Abs. 1 Satz 3 EnWG erwähnte Kriterium der (d) Verfügbarkeit wird in § 43n Abs. 4 Satz 1 EnWG nicht ausdrücklich erwähnt, es lässt sich aber in die Voraussetzung, dass solche Maßnahmen „getroffen werden können“ (§ 43n Abs. 4 Satz 2 Halbs. 1 EnWG) hineinlesen. Es findet sich auch in § 43n Abs. 4 Satz 3 EnWG, wonach nicht verfügbare Ausgleichsmaßnahmen finanziell auszugleichen sind.

- a) Vorhandene Daten sind grundsätzlich projekteigene Daten oder Daten aus Parallelprojekten des Vorhabenträgers; bei Behörden abfragbare Daten aus Datenbanken, Katastern, Verbreitungskarten etc.; Daten aus öffentlichen Quellen und von Fachgruppen wie ornitho.de; im Rahmen des Verfahrens durch Träger öffentlicher Belange oder die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Daten. Welche Daten im konkreten Vorhaben verwendet und abgefragt werden müssen, wird im Einzelfall entschieden.
- b) Geeignet sind bewährte, in der Planungspraxis etablierte, nachgewiesenermaßen wirksame Maßnahmen; auch dann, wenn sie die Beeinträchtigung einer Art zwar nicht vollständig vermeiden, aber wirksam mindern können.
- c) Die Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen hängt u. a. davon ab, ob der Maßnahmenaufwand zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der damit voraussichtlich zu vermeidenden/zumindernden Beeinträchtigungen einer Art steht. D. h. maßgeblich ist der Maßnahmenaufwand (Komplexität, Kosten, Zeit) im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen. Dieser umfasst nicht nur die (z. B. qualitative und quantitative sowie räumliche oder zeitliche) Dimension der Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen, sondern auch die Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit der betreffenden Art(en), wobei z. B. ihr Gefährdungsgrad, ihre Seltenheit und ihr Erhaltungszustand zu berücksichtigen sind.
- d) Verfügbar sind Maßnahmen, die als etablierte Maßnahme bekannt bzw. anerkannt sind und somit keine Erforderlichkeit zur Entwicklung „neuer“ Maßnahmen besteht. Zur Verfügbarkeit im konkreten Fall können aber u. a. auch die für die Maßnahmen benötigten Ressourcen, also Fläche, Material/Personal und Zeit einbezogen werden. Darunter ist v. a. die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenspezifisch geeigneten Flächen bzw. die zeitliche Verfügbarkeit im Hinblick auf etwaige Verzögerungen des Gesamtvorhabens bzw. des geplanten Inbetriebnahmetermins zu verstehen, was zugleich die Verhältnismäßigkeit adressiert.

Es werden Maßnahmen zur (Vermeidung bzw.) Minderung von vorhabenbedingten Eingriffen durchgeführt, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen Umweltauswirkungen mehr bestehen. Die entsprechenden Maßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: (Vermeidungs- und) Minderungsmaßnahmen (vgl. Antragsunterlage I 3 Anhang 1)

Kürzel	Maßnahme
Am-VM 1	Errichtung eines Amphibienschutzzauns
Am-VM 2	Schutz von Fortpflanzungsgewässern
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BV-VM 1	Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn außerhalb der Brutzeit oder Umsetzung von Vergrämuungsmaßnahmen
Fdl-VM 1	Schutzmaßnahme Bodenbrüter auf Versickerungsflächen
Fm-VM 1	Fledermausangepasste Beleuchtung
Kch-VM 1	Bauzeitenregelung Kranich oder Baubeginn vor der Brutzeit (Vergrämung)
Mb-VM 1	Bauzeitenregelung Mäusebussard oder Baubeginn vor der Brutzeit (Vergrämung)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PF-VM 1	Bauzeitliche Biotopschutzmaßnahmen
PF-VM 2	Bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen
Wa-VM 1	Vorsorgemaßnahmen gegen Wasserkontamination in Gebieten mit hoch bzw. sehr hoch empfindlichem Grundwasser und im Bereich von Oberflächengewässern
Wa-VM 2	Vorsorgemaßnahme gegen zusätzlichen Nährstoffeintrag in das Grundwasser

4 Herleitung von Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Ausgleichszahlungen

Durch die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen (vgl. unter Kap. 3) kann das Eintreten von nachteiligen Umweltauswirkungen nahezu vollständig ausgeschlossen werden. In Bezug auf den Verlust eines Reviers der Feldlerche sowie den Funktionsverlust von Rastflächen für Rastvögel können nachteilige Umweltauswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind diesbzgl. Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Für Ausgleichsmaßnahmen nach § 43 Abs. 4 Satz 2 EnWG können die gleichen Maßstäbe herangezogen werden wie für die unter Kap. 3 hergeleiteten Minderungsmaßnahmen. Stehen auch keine Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, hat die Vorhabenträgerin einen weiteren finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Höhe der Zahlung beträgt 5 000 EUR je angefangenen Kilometer Trassenlänge, bei dem unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Überprüfungsverfahren (siehe unter Kap. 2) festgestellt wurden.

Es wurden folgende Minderungsmaßnahmen vorgesehen, um nachteilige Umweltauswirkungen vollständig ausschließen zu können:

- Fdl-CEF 01: Anlage von Grünland als Habitat für die Feldlerche
 - Durch die anlagebedingte Kulissenwirkung der geplanten Konverteranlage kommt es zum dauerhaften Verlust eines im Wirkraum gelegenen Revieres der Feldlerche. Durch die Anlage von Grünland als Bruthabitat für die Feldlerche (Fdl-CEF 01) wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gesichert und der Eingriff in Funktionen mit besonderer Bedeutung für die Feldlerche kompensiert. Es ergibt sich darüber hinaus kein additiver Kompensationsbedarf.

- RV-CEF 01: Anlage von Äsungsflächen für Rastvögel
 - Vorhabenbedingt kommt es durch die Errichtung der Erweiterungsfläche UW Stilow in Verbindung mit der davon ausgehenden Kulissenwirkung zum Verlust von Äsungsflächen für Rastvögel mit einer Flächengröße von rund 10 ha. Durch die zusätzliche Anlage von Nahrungsflächen mit hoher Nahrungsverfügbarkeit für Rastvögel auf benachbarten Ackerflächen (RV-CEF 01) wird die Funktion der Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Eingriff in Funktionen mit besonderer Bedeutung für Rastvögel kompensiert.
 - Diese Maßnahme entspricht gleichzeitig der Schadensbegrenzungsmaßnahme 1 aus der Natura2000 Untersuchung (vgl. Antragsunterlage I 5.2, Kap. 6)

Da demnach geeignete, verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar sind, ist keine Ausgleichszahlung nach § 43n Abs. 4 EnWG zu leisten.

5 Herleitung von Ausgleichzahlungen unabhängig von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

§ 43n Abs. 5 EnWG regelt das Verhältnis zur Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG. Im LBP (Antragsunterlage I 3) wird die Eingriffsregelung umfassend abgearbeitet. Dabei erfüllen nach § 43n Abs. 5 EnWG die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 43n Abs. 4 EnWG (siehe dazu unter Kap. 2) mit Blick auf die besonders geschützten Arten sowie die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG. Weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind demnach für die besonders geschützten Arten und für die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG nicht erforderlich.“

Das Vorhaben hat im Planfeststellungsabschnitt Land eine Länge von knapp 5 km. Es ist daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 87.500 EURO zu leisten.

6 Auswirkungen auf die Eingriffsregelung

§ 43n Abs. 5 EnWG regelt das Verhältnis zur Eingriffsregelung. Danach erfüllen die Minderungsmaßnahmen mit Blick auf die besonders geschützten Arten sowie die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Im LBP (Antragsunterlage I 3) wird die Eingriffsregelung umfassend abgearbeitet. Die dort festgesetzten Maßnahmen (vgl. Tabelle 1) werden vollständig übernommen.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com